

VERHALTENSKODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER VON ORNUA

A. WERTE

Das genossenschaftliche Ethos steht im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit von Ornua Co-operative Limited („Ornua“). Ornua wurde als Genossenschaft auf der Prämisse gegründet, in Zusammenarbeit mit Lieferanten und -Milcherzeugern als Mitglieder einen gemeinsamen Mehrwert für die irische Milchwirtschaft zu schaffen.

Ornuas Expertise liegt in dem Aufbau nachhaltiger Vermarktungswege, um den Wert irischer Milch zu steigern und seinen Mitgliedern und somit den irischen Milchbauern hohe Erträge zu sichern.

Ornua hat seinen Hauptsitz in Irland und ist stolz darauf, der Welt seit über 55 Jahren den einzigartigen Geschmack irischer Milchprodukte zu bringen. Das Unternehmen hat Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen und Büros in der ganzen Welt. Die Werte von Ornua werden in der gesamten Ornua-Unternehmensgruppe geteilt.

B. GROWING FOR GOOD, SUSTAINABLY

Ornuas Nachhaltigkeits-Rahmenkonzept „Growing for Good, Sustainably“ [*Wachsen für das Gemeinwohl, auf nachhaltige Weise*] legt die positiven Schritte dar, die wir unternehmen, um unsere Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. „Growing for Good, Sustainably“, arbeitet zusammen mit unserer internen Konzernstrategie bis 2025 „Growth for Good“, und stellt sicher, dass die Pläne für das weitere Wachstum unseres Unternehmens mit unseren zunehmend ehrgeizigen Nachhaltigkeitsplänen im Einklang stehen. Um unsere Ziele zu erreichen, werden wir uns mit „Growing for Good, Sustainably“ auf drei Hauptpfeiler konzentrieren - die Sorge um unsere Umwelt, unsere Tiere und unsere Gemeinschaft. Unsere Strategie sieht positive ökologische, wirtschaftliche und soziale Initiativen vor, die unserer Umwelt, unserem Unternehmen und unserer Gemeinschaft zugutekommen.

Dieser Ornua Verhaltenskodex für unsere Geschäftspartner („Kodex“) ist Teil der Umsetzung von „Growing for Good, Sustainably“ und spiegelt die umfassendere Verpflichtung von Ornua wider, verantwortungsvoll zu handeln und die Menschenrechte zu wahren. Die Geschäftsphilosophie von Ornua, die auf einem genossenschaftlichen Ethos beruht, verlangt, dass wir nur mit Geschäftspartnern zusammenarbeiten, die in der Lage sind, unsere Standards und Vorgaben durchgängig zu erfüllen, und die sich zu Verhaltenswerten verpflichten, die mit unseren eigenen vereinbar sind.

Dieser Kodex stützt sich auf die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung.

C. GELTUNGSBEREICH, ANWENDUNG UND DURCHFÜHRUNG

Dieser Kodex gilt für alle direkten und indirekten Lieferanten von Waren und/oder Dienstleistungen von Ornua, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Lieferanten von Zutaten, Verpackungen und anderen Rohstoffen, Hersteller, Verarbeiter, Mitverpacker, Umverpacker, Händler, Lagerhäuser, Spediteure, Vertreter, Makler und andere, die für oder in unserem Namen weltweit in allen Kategorien arbeiten, einschließlich ihrer Mutter-, Tochter- und verbundenen Unternehmen (im Folgenden als „Geschäftspartner“ bezeichnet).

Dieser Kodex ist auch eine der verbindlichen Richtlinien für Lieferanten von Waren und/oder Dienstleistungen an Ornua gemäß den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Ornua, die auf Anfrage oder unter folgender Adresse erhältlich sind: www.ornua.com/purchasetermsandconditions .

In diesem Kodex umfasst jeder Verweis auf „Mitarbeiter“ Angestellte, Vertragsarbeiter und alle eingesetzten oder beauftragten Zeitarbeitskräfte, und jeder Verweis auf „Ornua“ umfasst Ornua Co-Operative Limited und alle ihre Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen und Büros weltweit.

Von unseren Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie sich an die in diesem Kodex dargelegten Standards and Anforderungen halten. Besteht bereits eine Beziehung zu einem Geschäftspartner, so gilt dieser Kodex zusätzlich zu, und nicht anstelle von, rechtlichen oder vertraglichen Vereinbarungen zwischen diesem Geschäftspartner und der betreffenden Ornua-Einheit.

Wir sind uns bewusst, dass unsere Geschäftspartner in vielen verschiedenen rechtlichen und kulturellen Umgebungen tätig sind. In allen Fällen erwarten wir jedoch von unseren Geschäftspartnern, dass sie alle geltenden Gesetze, Statuten, Verordnungen und Kodizes in der jeweiligen Rechtsordnung ("geltende Gesetze") einhalten und sich an die in diesem Kodex dargelegten Standards und Anforderungen halten.

Die Geschäftspartner müssen auch Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Lieferanten von Waren und/oder Dienstleistungen Standards und Anforderungen einhalten, die nicht weniger streng sind als die in diesem Kodex dargelegten.

Um die Einhaltung dieses Kodex durch die Geschäftspartner zu überprüfen, behält sich Ornua das Recht vor, nach angemessener Vorankündigung Audits der Räumlichkeiten, des Betriebs und der Aufzeichnungen durchzuführen. Bei unbefriedigenden Auditergebnissen behält sich Ornua nach eigenem Ermessen das Recht vor, alle Käufe bei dem betreffenden Geschäftspartner auszusetzen, bis die von Ornua empfohlenen Korrekturmaßnahmen durchgeführt wurden. Ornua behält sich außerdem das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner zu beenden, wenn die bei einem Audit festgestellten Nichteinhaltungen nicht behoben werden.

D. ANFORDERUNGEN

1. KEINE KINDERARBEIT

- 1.1** Geschäftspartner dürfen keine Personen unter 16 Jahren beschäftigen, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht zulässig und steht im Einklang mit dem IAO-Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138).
- 1.2** Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass Mitarbeitern unter 18 Jahren nicht gestattet wird,
 - (i) unter gefährlichen Bedingungen zu arbeiten oder solchen, die einen unsicheren Umgang mit Gefahrstoffen erfordern;
 - (ii) mehr als 8 Stunden pro Tag zu arbeiten;
 - (iii) überwiegend während der Nacht zu arbeiten, oder
 - (iv) in einer Weise zu arbeiten, die ihre Ausbildung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.
- 1.3** Wenn keine unabhängigen Dokumente zur Verfügung stehen, müssen Geschäftspartner andere legitime und zuverlässige Mittel zur Bestimmung des Alters eines Mitarbeiters einsetzen.

2. FREIWILLIGE BESCHÄFTIGUNG / KEINE ZWANGSARBEIT

- 2.1** Jede Tätigkeit muss freiwillig erfolgen. Geschäftspartner dürfen nicht irgendeine Form von Zwangsarbeit nutzen (d. h. Häftlingsarbeit, Leibeigenschaft, zwangs- oder unrechtmäßig verpflichtete Arbeitskräfte) oder jegliche Form von Sklaverei oder Menschenhandel unterstützen.
- 2.2** Die Freizügigkeit der Mitarbeiter darf von den Geschäftspartnern nicht durch Missbrauch, Drohungen oder Praktiken wie die rechtswidrige Einbehaltung von Pässen, oder wertvollen Gegenständen ohne Zustimmung des Mitarbeiters eingeschränkt werden.
- 2.3** Mitarbeiter müssen auf freiwilliger Basis arbeiten, die Bedingungen ihres Arbeitsverhältnisses im Voraus kennen und in der Lage sein, ihr Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist freiwillig und straffrei zu beenden.

3. MISSBRAUCH/MISSHANDLUNG, BELÄSTIGUNG UND DISZIPLINARMAßNAHMEN

- 3.1** Die Geschäftspartner müssen alle Mitarbeiter mit Respekt und Würde behandeln und das geltende Recht in Bezug auf disziplinarische Praktiken einhalten.
- 3.2** Die Geschäftspartner dürfen keinen körperlichen, geistigen, verbalen, sexuellen oder anderen Missbrauch von Mitarbeitern ausüben oder diesen dulden.
- 3.3** Die Geschäftspartner dürfen aus disziplinarischen Gründen keine Geldstrafen verhängen oder Abzüge vom Lohn vornehmen.

4. FAIRE UND GLEICHE BEHANDLUNG / KEINE DISKRIMINIERUNG

- 4.1** Die Geschäftspartner müssen eine faire und gleiche Behandlung aller Mitarbeiter sicherstellen. Die Geschäftspartner dürfen nicht aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Religion, der Staatsangehörigkeit, des Familienstandes oder der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft diskriminieren.
- 4.2** Die Geschäftspartner müssen das IAO-Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts von 1951 (Nr. 100), das IAO-Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf von 1958 (Nr. 111), sowie alle anderen anwendbaren Gesetze in Bezug auf die faire und gleiche Behandlung von Mitarbeitern oder das Verbot von Diskriminierung einhalten.
- 4.3** Die Geschäftspartner stellen sicher, dass die Beschäftigungsbedingungen, einschließlich Einstellung, Ausbildung, Arbeitsbedingungen, Vergütung, Arbeitgeberleistungen, Beförderungen, Disziplinarmaßnahmen, Kündigung und Ruhestand, auf den Qualifikationen, der Leistung, den Fähigkeiten und der Erfahrung des Einzelnen beruhen.
- 4.4** Die Geschäftspartner führen keine medizinischen Tests an Mitarbeitern durch, die für eine Diskriminierung genutzt werden könnten (z. B. Schwangerschaftstest).
- 4.5** Die Geschäftspartner sind bestrebt, einen gerechten, vielfältigen und integrativen Arbeitsplatz für ihre Mitarbeiter zu schaffen.

5. VERGÜTUNG UND ARBEITGEBERLEISTUNGEN

- 5.1** Die Geschäftspartner sind verpflichtet, alle Mitarbeiter fair zu entlohnen, indem sie Löhne und Arbeitgeberleistungen in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen anbieten.
- 5.2** Die Geschäftspartner stellen sicher, dass die für alle geleisteten Arbeitsstunden gezahlten Löhne mindestens dem Mindestlohn gemäß den geltenden Gesetzen oder den örtlichen Mindeststandards der Branche für Vergütungen entsprechen, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- 5.3** Die Geschäftspartner sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter pünktlich und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zu bezahlen; unter allen Umständen sind Löhne mindestens monatlich zu zahlen.
- 5.4** Die Geschäftspartner gewähren alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen wie gesetzliche Feiertage, bezahlten Urlaub/Jahresurlaub, Krankheitstage sowie Mutterschafts-, Vaterschafts- und Familienurlaub.

6. ARBEITSSTUNDEN

- 6.1** Die Geschäftspartner müssen alle geltenden Gesetze in Bezug auf reguläre Arbeitszeiten, Ruhezeiten und Überstunden einhalten.
- 6.2** Die Geschäftspartner gewähren den Mitarbeitern in jedem Siebentageszeitraum mindestens 24 zusammenhängende Stunden Ruhezeit. Müssen Mitarbeiter aufgrund dringender Umstände, einschließlich der Notwendigkeit der Kontinuität der Produktion oder des Dienstes, an einem Ruhetag arbeiten, müssen sie unmittelbar danach eine gleichwertige Ausgleichsruhezeit erhalten.
- 6.3** Mitarbeiter dürfen nicht gezwungen werden, die geltende gesetzliche Höchstgrenze oder die reguläre Arbeitszeit und Überstunden zu überschreiten. Obligatorische Überstunden sind nicht zulässig, es sei denn, das geltende Recht sieht etwas anderes vor.
- 6.4** Von Mitarbeitern dürfen keine unangemessenen Überstunden verlangt werden, und sie dürfen nicht bestraft, benachteiligt oder entlassen werden, wenn sie sich weigern, übermäßig viele Überstunden zu leisten.

7. VEREINIGUNGSFREIHEIT

- 7.1** Die Geschäftspartner erkennen an, dass ihre Mitarbeiter nach geltendem Recht das Recht haben, Gewerkschaften zu gründen und beizutreten sowie Tarifverhandlungen auf rechtmäßige und friedliche Weise zu führen. Die Geschäftspartner müssen ihre gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen dieser anwendbaren Gesetze einhalten.

8. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

- 8.1** Die Geschäftspartner sorgen für ein sicheres, sauberes und gesundes Arbeitsumfeld, das allen geltenden Gesetzen in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz entspricht.
- 8.2** Die Geschäftspartner stellen allen Mitarbeitern sauberes Trinkwasser und eine angemessene Anzahl von Wasch- und Toilettenanlagen für männliche und weibliche Arbeitnehmer zur Verfügung.
- 8.3** Geeignete Notausgänge und -verfahren müssen vorhanden sein, einschließlich leicht zugänglicher Notausgangstüren und Treppenhäuser.
- 8.4** Die Betriebe müssen über Feuerlöschanlagen und Feuermelder verfügen, die für ihre Gefahrenstufe angemessen sind.
- 8.5** Die Geschäftspartner stellen ihren Mitarbeitern alle geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung.
- 8.6** Die Geschäftspartner erwägen die Einführung von Maßnahmen und Programmen zur Verhinderung ergonomisch bedingter Verletzungen am Arbeitsplatz und zur Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden der Mitarbeiter.
- 8.7** Die Geschäftspartner müssen Aufzeichnungen über Gesundheits- und Sicherheitsschulungen sowie über Unfälle und Verletzungen am Arbeitsplatz führen.

9. UMWELT

- 9.1** Die Geschäftspartner müssen alle geltenden Umweltgesetze einhalten. Die Geschäftspartner müssen sich kontinuierlich um eine Verbesserung der Umweltleistung bemühen.
- 9.2** Die Geschäftspartner müssen alle erforderlichen Umweltgenehmigungen einholen und auf dem neuesten Stand halten.
- 9.3** Die Geschäftspartner müssen die sichere Handhabung, Verbringung, Lagerung und Entsorgung von Gefahrstoffen und Abfällen gewährleisten und diese Tätigkeiten überwachen und aufzeichnen.
- 9.4** Die Geschäftspartner werden ermutigt, Programme einzuführen, um ihre Unternehmen umweltfreundlicher zu machen, einschließlich der Reduzierung von Abfällen, des Recyclings, wo immer dies möglich ist, und der Überwachung und Aufzeichnung von Emissionen und Wasserverbrauch mit dem Ziel, die Nachhaltigkeit zu verbessern.
- 9.5** Die Geschäftspartner werden ermutigt, eine nachhaltige Beschaffungspolitik für ihre eigenen Lieferanten und Geschäftspartner einzuführen.

10. ETHISCHE GESCHÄFTSPRAKTIKEN

- 10.1** Die Geschäftspartner müssen alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Irish Criminal Justice (Corruption Offences) Act 2018, den UK Bribery Act 2010 und alle ähnlichen Gesetze, die in einer relevanten Gerichtsbarkeit gelten.
- 10.2** Der Geschäftspartner
- (i) darf sich nicht an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen beteiligen, die eine Straftat nach dem Irish Criminal Justice (Corruption Offences) Act 2018 darstellen würden, wenn diese Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen in Irland durchgeführt worden wären;
 - (ii) darf sich nicht an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen beteiligen, die eine Straftat nach den Abschnitten 1, 2 oder 6 des UK Bribery Act 2010 darstellen würden, wenn diese Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen im Vereinigten Königreich durchgeführt worden wären;
 - (iii) verfügt über eigene Richtlinien und Verfahren, um die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption und dieses Kodex zu gewährleisten, und setzen diese gegebenenfalls durch;
 - (iv) ist verpflichtet, Ornua unverzüglich alle Anfragen oder Forderungen nach unzulässigen finanziellen oder sonstigen Vorteilen jeglicher Art zu melden, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Vereinbarung mit Ornua oder der Erbringung seiner Dienstleistungen für Ornua erhält; und
 - (v) wird Ornua unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn ein ausländischer Amtsträger zu einem leitenden Angestellten oder Mitarbeiter des Unternehmens wird, und garantiert, dass er keine ausländischen Amtsträger als direkte oder indirekte Eigentümer, leitende Angestellte oder Mitarbeiter hat.

Ornua Verhaltenskodex für Geschäftspartner, v4.14.11.2023
Sie finden die jeweils aktuelle Version dieses Kodex unter www.ornua.com